

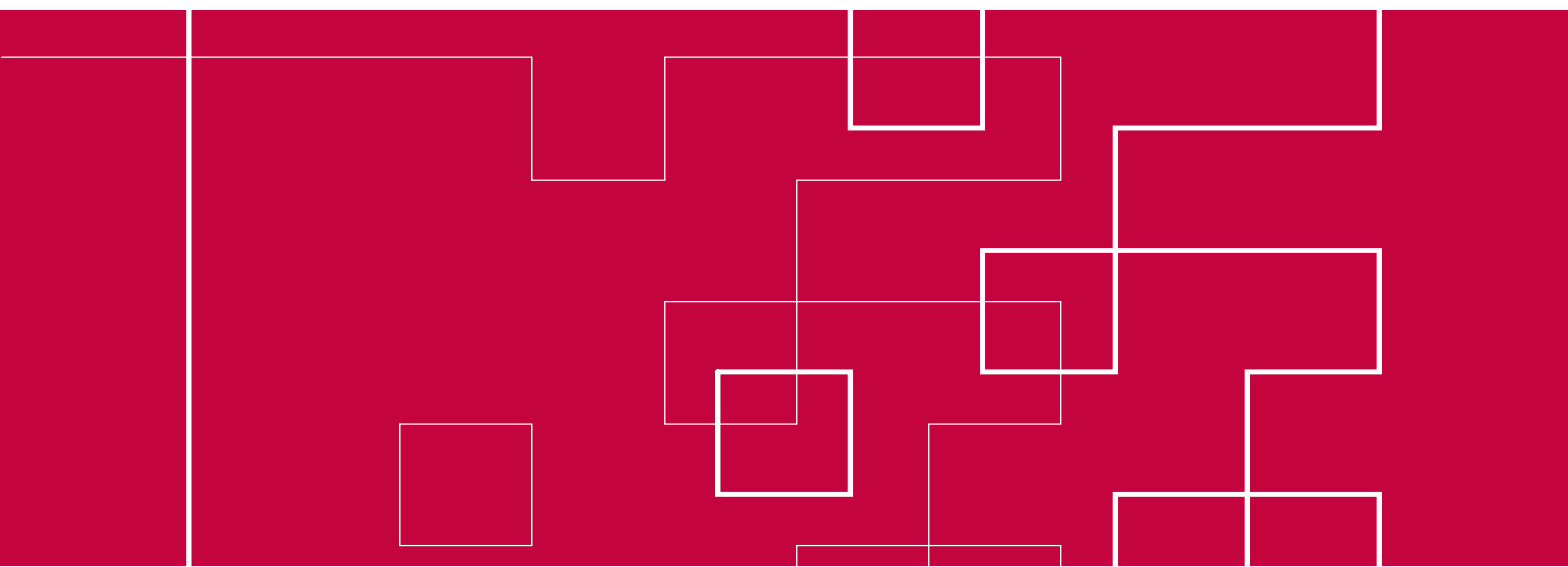


Größenklassen ab 2026 neu geregelt

Ab 2026 werden die Schwellenwerte zur Definition der Größenklassen für Unternehmen angehoben. Die Grenzen für die Pflichtprüfung und die Erstellung eines konsolidierten Jahresabschlusses werden dadurch neu festgelegt. Die Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung wurden geändert.

Am 2. September 2025 wurde das Gesetz Nr. 316/2025 Sb.¹ veröffentlicht, mit dem das Rechnungslegungsgesetz, das Gesetz über Wirtschaftsprüfer und das Gesetz über die Ergänzungssteuer für große multinationale Konzerne und große inländische Konzerne geändert werden. Diese Novelle spiegelt die Umsetzungspflicht wider, die sich aus den Rechtsvorschriften der Union bzw. den unmittelbar anwendbaren EU-Vorschriften im Bereich Rechnungslegung und Steuern ergibt. Die Novelle zielt unter anderem darauf ab, den Verwaltungs- und Finanzaufwand für kleine und mittlere Unternehmen zu verringern. Es ist fraglich, ob dies ein Schritt in die richtige Richtung ist, da eine Verringerung der Anzahl der geprüften Unternehmen zu einer Verschlechterung der Qualität der Rechnungslegung und zu einem erhöhten Fehlerrisiko führen kann.

Die Wirtschaftsprüferkammer der Tschechischen Republik hat eine Stellungnahme veröffentlicht, in der sie die Auswirkungen der Anhebung der Grenzen für die Pflichtprüfung negativ bewertet, da sich diese Erleichterung letztendlich zum Nachteil dieser Unternehmen auswirken könnte. „Das neue Rechnungslegungsgesetz, das derzeit vorbereitet wird, stellt die größte Reform der Rechnungslegung seit 1991 dar und wird gerade für kleine und mittlere Unternehmen, die von der Anhebung der Grenzen für die Prüfung betroffen sind, eine große Herausforderung darstellen“, erklärt unter anderem die Kammer der Wirtschaftsprüfer der Tschechischen Republik.



Kategorisierung von Unternehmen

Das Rechnungslegungsgesetz unterscheidet vier Kategorien von Unternehmen: Mikro (Kleinst-), kleine, mittlere und große Unternehmen. Diese Kategorien bleiben auch nach der Novelle bestehen, jedoch ändern sich die Schwellwerte, nach denen die Rechnungslegungseinheiten in diese Kategorien eingeteilt werden. Mit der Novelle des Rechnungslegungsgesetzes wurden die Schwellwerte für zwei Kriterien erhöht: Gesamtvermögen und Nettoumsatzerlöse. Das dritte Kriterium, das die durchschnittliche Anzahl der Mitarbeiter darstellt, bleibt unverändert. Die Einstufung

eines Unternehmens in die entsprechende Kategorie hängt davon ab, ob mindestens zwei der drei festgelegten Schwellwerte der genannten Kriterien in zwei aufeinanderfolgenden Rechnungsperioden überschritten werden. Eine detailliertere inhaltliche Definition der festgelegten Kriterien findet sich in § 1d des Rechnungslegungsgesetzes. So gibt es beispielsweise ab 2024 eine neue Definition des Nettoumsatzes, die nicht alle Erträge umfasst, sondern nur diejenigen, auf denen das Geschäftsmodell des Unternehmens basiert.

Bisherige Kriterien			
Rechnungslegungseinheit	Gesamtvermögen	Nettoumsatz	Durchschnittliche Mitarbeiteranzahl
Mikro (Kleinst-)	bis 9 Mio.	bis 18 Mio.	bis 10
Klein	bis zu 100 Mio.	bis zu 200 Mio.	bis 50
Mittel	bis zu 500 Mio.	bis zu 1 Mrd.	bis zu 250
Groß	über 500 Mio.	über 1 Mrd.	über 250

¹ Gesetz Nr. 316/2025 Slg., zur Änderung des Gesetzes Nr. 563/1991 Slg. über das Rechnungswesen, in der Fassung späterer Vorschriften, Gesetz Nr. 93/2009 Slg. über Wirtschaftsprüfer und zur Änderung einiger Gesetze (Wirtschaftsprüfergesetz) in der Fassung späterer Vorschriften und Gesetz Nr. 416/2023 Slg. über Ergänzungssteuer für große multinationale Konzerne und große inländische Konzerne.

Neue erhöhte Kriterien				
Rechnungslegungs- einheit	Gesamtvermögen	Nettoumsatz	Durchschnittliche Mitarbeiteranzahl	Prüfungspflicht
Mikro (Kleinst-)	bis zu 11 Mio. CZK	bis zu 22 Mio. CZK	bis 10	Nein
Klein	bis zu 120 Mio. CZK	bis zu 240 Mio. CZK	bis 50	Nein
Mittel	bis zu 600 Mio. CZK	bis zu 1.200 Mio. CZK	bis 250	Ja*)
Groß	über 600 Mio. CZK	über 1.200 Mio. CZK	über 250	Ja

*) wenn 2 von 3 Kriterien überschritten werden

Die Änderungen in der Kategorisierung von Unternehmen traten am Tag nach der Veröffentlichung der Novelle, d. h. am 3. September 2025, in Kraft. Es ist jedoch wichtig, die Übergangsbestimmungen zu beachten, die klarstellen, wann die entsprechenden Änderungen in Kraft treten. Eine Änderung der Kategorie eines

Unternehmens erfolgt erst nach Erfüllung der Kriterien in zwei aufeinanderfolgenden Rechnungsperioden. Der eigentliche Übergang in eine neue Kategorie, sei es eine höhere oder eine niedrigere, erfolgt erst in der folgenden Rechnungsperiode, also erstmals für das Jahr 2026.



Zur Feststellung der Kategorie der Rechnungslegungseinheit wird im Jahr 2025 wie folgt vorgegangen:

- Ein Unternehmen mit einem Geschäftsjahr, das mit dem Kalenderjahr übereinstimmt, wendet zum 31.12.2023 die ursprünglichen Kriterien an.
- dasselbe Unternehmen wendet ab dem 31.12.2024 bereits die neuen Kriterien an.

Rechnungslegungseinheiten mit einem Rechnungszeitraum, der mit dem Kalenderjahr übereinstimmt, werden die neuen Grenzwerte somit erstmals zum Ende des Jahres 2024 anwenden.

Für die Beurteilung der Kategorie der Rechnungslegungseinheit im Jahr 2026 müssen dann die neuen Kriterien für die Rechnungsperioden 2024 und 2025 herangezogen werden.

Die richtige Einstufung der Kategorie wirkt sich insbesondere auf die Pflichten im Zusammenhang mit dem Umfang des Jahresabschlusses und dessen Veröffentlichung aus und hat Auswirkungen auf die Pflicht zur Prüfung durch einen Wirtschaftsprüfer

Kriterien für die Pflichtprüfung

Neu ist die Prüfung nur für mittlere und große Unternehmen auf der Grundlage der neuen Kriterien für die Einstufung von Unternehmen obligatorisch. Kleine Rechnungslegungseinheiten unterliegen keiner Prüfung mehr, wenn sie zwei Jahre in Folge mindestens zwei von drei Kriterien

überschreiten. Eine Ausnahme bilden nur Unternehmen von öffentlichem Interesse (PIE), z.B. Banken und Versicherungsgesellschaften, die unabhängig von ihrer Einstufung weiterhin einer Prüfungspflicht unterliegen.

Kriterien für die obligatorische Prüfung		
	Neue Kriterien ab dem 1.1.2026	Bisherige Kriterien
Vermögen	> 120 Mio. CZK	> 40 Mio. CZK
Umsatzerlöse	> 240 Mio. CZK	> 80 Mio. CZK
Mitarbeiteranzahl	> 50	> 50

Die in den Rechnungsperioden 2024 und 2025 erstellten Jahresabschlüsse unterliegen den bisherigen Regelungen, d. h. die Prüfungspflicht richtet sich nach den ursprünglichen, niedrigeren Grenzwerten. Die neuen Regeln für die Prüfungspflicht gelten erstmals vollständig für Jahresabschlüsse, die für das Jahr 2026 erstellt werden. Die Prüfungspflicht gilt für Unternehmen, die am Ende von zwei aufeinanderfolgenden Rechnungsperioden mindestens zwei der drei Werte überschreiten. Bei Aktiengesellschaften reicht es für die Entstehung der

Prüfungspflicht aus, wenn mindestens eines dieser Kriterien überschritten wird. Neu gegründete Unternehmen, die sich dafür entscheiden, sich bereits im ersten Jahr ihres Bestehens in die Kategorie der mittleren oder großen Unternehmen einzuordnen, unterliegen bereits im ersten Jahr ihrer Tätigkeit einer Prüfung. Durch die Einstufung in die Kategorie der mittleren oder großen Unternehmen müssen sie sich bereits im ersten Jahr ihres Bestehens einer Prüfung unterziehen, unabhängig von der Dauer des Bestehens des Unternehmens.

Kriterien für die Erstellung eines konsolidierten Jahresabschlusses

Der konsolidierte Jahresabschluss wird von den Unternehmensgruppen erstellt. Sein Zweck ist es, die wirtschaftlichen Ergebnisse mehrerer Unternehmen so darzustellen, als handle es sich um ein einziges Unternehmen. Eine Unternehmensgruppe besteht aus einem beherrschenden Unternehmen (konsolidierende Einheit) und den von ihm beherrschten Unternehmen, also den konsolidierten Einheiten. Das Rechnungslegungsgesetz unterscheidet zwischen kleinen, mittleren und großen Unternehmensgruppen, wobei die Verpflichtung zur Erstellung eines

konsolidierten Jahresabschlusses und dessen Prüfung durch einen Wirtschaftsprüfer für mittlere und große Gruppen gilt. Kleine Gruppen von Rechnungslegungseinheiten sind nicht verpflichtet, einen solchen Abschluss zu erstellen, es sei denn, eine Rechnungslegungseinheit der Gruppe ist ein Unternehmen von öffentlichem Interesse (PIE). Die Einstufung in die einzelnen Kategorien erfolgt anhand von drei Größenordnungen: Vermögenswerte, Nettoumsatzerlöse und durchschnittliche Mitarbeiteranzahl.

Kriterien für die Erstellung eines konsolidierten Jahresabschlusses					
Gruppe von Unternehmen	Gesamtvermögen		Nettoumsatz		Durchschnittliche Mitarbeiteranzahl
	Neu	Ursprünglich	Neu	Ursprünglich	Unverändert
Klein	bis zu 120 Mio. CZK	bis zu 100 Mio. CZK	bis zu 240 Mio. CZK	bis zu 200 Mio. CZK	bis zu 50
Mittel	bis zu 600 Mio. CZK	bis zu 500 Mio. CZK	bis zu 1200 Mio. CZK	bis zu 1000 Mio. CZK	bis zu 250
Groß	über 600 Mio. CZK	über 500 Mio. CZK	über 1200 Mio. CZK	über 1 000 Mio. CZK	> 250

Durch die Novelle wurden die Grenzen für die Pflichtkonsolidierung angehoben. Eine kleine oder mittlere Gruppe von Unternehmen besteht aus solchen Unternehmen, die zum Bilanzstichtag mindestens zwei der in der Tabelle angegebenen Grenzwerte nicht überschreiten. Eine große Gruppe von Unternehmen muß zum Bilanzstichtag

mindestens zwei der angegebenen Grenzen überschreiten. Die Änderung der Kategorie erfolgt dann wie bei einzelnen Rechnungslegungseinheiten ab Beginn des unmittelbar folgenden Rechnungszeitraums nach zwei Rechnungszeiträumen, in denen die Unternehmensgruppe zwei Grenzwerte überschreitet oder nicht mehr überschreitet.

Änderungen in Bezug auf Nachhaltigkeitsberichte

Der Nachhaltigkeitsbericht ist Teil des Jahresberichts und kann ebenso wie der Jahresbericht als Einzel- oder konsolidierter Nachhaltigkeitsbericht erstellt werden. Diese Verpflichtung gilt nun für Unternehmen, die

- große Rechnungslegungseinheiten sind,
- Unternehmen von öffentlichem Interesse (PIE) sind,
- zum Bilanzstichtag das Kriterium der durchschnittlichen Anzahl von 1 000 Mitarbeitern pro Rechnungszeitraum überschritten haben.

Die Mitarbeiterzahlgrenze gilt erstmals für Geschäftsjahre, die am 1. Januar 2025 beginnen. Der Nachhaltigkeitsbericht muss immer von einem Wirtschaftsprüfer geprüft werden, auch wenn er freiwillig erstellt wurde.

Die in diesem Bulletin enthaltenen Informationen dienen ausschließlich der allgemeinen Information und können daher nicht als konkrete Empfehlungen angesehen werden.

Weitere Informationen erhalten Sie unter der Telefonnummer +420 603 442 554 oder per E-Mail unter info@pechmannova.com.



Pechmannova Partners s.r.o. | TAX Finkonsult s.r.o.
Zbrojnická 229/1 | CZ301 00 Plzeň | www.pechmannova.com
IČ 405 27 034 | Registergericht Plzeň C 1366 | IČ 035 11 588 | Registergericht Plzeň C 30347